

Landgericht München I
Abteilung für Strafsachen



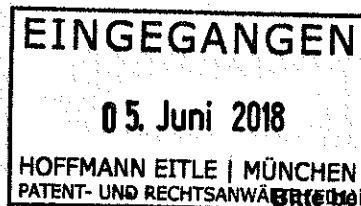
Landgericht München I 80097 München

Herrn Patentanwalt
Dr. Thorsten Bausch
Kanzlei Hoffmann Eitle
Arabellastraße 30
81925 München

für Rückfragen:
Telefon: 089/5597-4201
Telefax: 089/5597-4354

Zimmer: B 470

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo - Do: 08.00 - 15.00 Uhr
und Fr: 08.00 - 14.00 Uhr



Ihr Zeichen
428/17 d/jez

Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
24 Qs 18/17

Datum
29.05.2018

Sehr geehrter Herr Patentanwalt Dr. Bausch,

nachdem Sie mit Schreiben vom 20.02.2018 der Staatsanwaltschaft München I bestätigt haben, dass Sie Ihren Antrag vom 05.12.2017 (wiederholt durch Aufforderung vom 09.01.2018 und konkretisiert durch Ihr Schreiben vom 15.01.2018) auf Art. 4 BayPresseG stützen, wurde dieser dem Landgericht München I zur Entscheidung zurückgeleitet.

Anbei übersende ich Ihnen nunmehr eine anonymisierte Ausfertigung des Beschlusses der Kammer vom 06.11.2017.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Bra
Vorsitzender Richter am Landgericht

Hausanschrift
Nymphenburger Straße 16
80335 München

Haltestelle
U1, Tramlinien 20 oder 21
Haltestelle Stiglmaierplatz

Nachtbriefkasten
Nymphenburger
Straße 16
80335 München

Kommunikation
Telefon:
089/5597-03
Telefax:
089/5597-2991 -2087

Landgericht München I

Az.: 24 Qs 18/17
1122 Bs 4/17 AG München



In dem Privatklageverfahren d.

- 1) [REDACTED]
vertreten durch [REDACTED], München
- Privatkläger zu 1 -

Privatklägervertreter:
Rechtsanwalt [REDACTED]

- 2) [REDACTED], München
- Privatkläger zu 2 -

Privatklägervertreter:
Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

[REDACTED], München
- Privatbeklagter -

Privatbeklagtenvertreter:
Rechtsanwalt [REDACTED]

wegen Beleidigung u.a.

erlässt das Landgericht München I - 24. kleine Strafkammer - durch die unterzeichnenden Richter am 6. November 2017 folgenden

Beschluss

Die sofortige Beschwerde der Privatkläger vom 03.07.2017 gegen den Beschluss des Amtsgerichts München vom 20.06.2017 wird kostenpflichtig als unbegründet verworfen.

Gründe:

I

Mit Schriftsatz vom 09.03.2017 (Bl. 1/16 d.A.), beim Amtsgericht München eingegangen am 14.03.2017, erhob der anwaltliche Vertreter der Privatkläger zu 1) und zu 2) Privatklage gegen den Privatbeklagten und legte diesem zur Last, sich an einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt nach dem 16.04.2014 mit einer E-Mail an eine Vielzahl von Adressaten, u.a. an den [REDACTED] Journalisten [REDACTED] sowie den Minister für Wissenschaft, Erziehung und Sport in [REDACTED] sowie an weitere 25, nur durch E-Mail-Adressen bezeichnete Personen, Einrichtungen oder Medien gewandt zu haben. In dieser E-Mail habe der Privatbeklagte vorgegeben, die „Repatriate Mr. [REDACTED] Initiative“ (die Initiative zur Rückführung von Herrn [REDACTED]) vom „angry staff of the [REDACTED] in Munich“ (von der verärgerten Belegschaft [REDACTED] in München) sammle für einen „slush fund“ (Schmiergeldfonds) und der Adressat möge nur eine Summe nennen, die er haben wolle. Wahlweise könne man auch Autos anbieten. Die angebotene Bestechung soll dafür gezahlt werden, dass die Mitarbeiter [REDACTED] „from this noxious pest“ (schädliche Pest) befreit würden. Der Privatbeklagte habe sich insoweit gemäß § 185 StGB der Beleidigung und gemäß §§ 187, 188 StGB der Verleumdung einer Person des politischen Lebens strafbar gemacht. Strafantrag sei durch die Privatkläger zu 1) und zu 2) bereits mit einer früheren, aus formalen Gründen zurückgewiesenen, Privatklage vom 24.06.2016 gestellt worden.

Am 22.03.2017 wurde die Privatklageschrift gemäß der Verfügung des Amtsgerichts München vom 16.03.2017 dem Privatbeklagten zugestellt. Dieser äußerte sich mit Schreiben seines anwaltlichen Vertreters vom 30.03.2017 (Bl. 20/32 d.A.), eingegangen am 03.04.2017, ausführlich und macht geltend, dass bereits die allgemeinen Prozessvoraussetzungen der Privatklage nicht vorlägen, da die Immunität des Privatbeklagten nicht wirksam aufgehoben worden sei, es an einem Sühneversuch nach § 380 StPO fehle und die Strafantragsfrist nicht eingehalten worden sei. Darüber hinaus läge auch kein hinreichender Tatverdacht gegen den Privatbeklagten vor.

Mit weiteren Schreiben des Privatbeklagtenvertreters vom 02.05.2017 (Bl. 34/45 d.A.), eingegangen am 04.05.2017, und 19.06.2017 (Bl. 53/66 d.A.), eingegangen am gleichen Tag, sowie des Privatklägervertreters vom 08.06.2017 (Bl. 46/52 d.A.), eingegangen am 13.06.2017, werden weitere Anlagen nachgereicht und ergänzende Ausführungen gemacht.

Mit Beschluss vom 20.06.2017, dem Privatklägervertreter zugestellt am 26.06.2017, wies das Amtsgericht München die Privatklage gemäß § 383 Abs. 1 StPO zurück (Bl. 67/69 d.A.), da die Strafantragsfrist nicht gewahrt sei.

Gegen diesen Beschluss legte der Privatklägervorteiler mit Schriftsatz vom 03.07.2017 (Bl. 70/74 d.A.), am gleichen Tag bei Gericht eingegangen, sofortige Beschwerde ein. Diese wurde dem Landgericht München I zur Entscheidung vorgelegt, wo sie am 20.07.2017 einging.

Mit Schriftsätzen vom 31.07.2017 (Bl. 79/81 d.A.), eingegangen am 01.08.2017, und vom 29.08.2017 (Bl. 82/84 d.A.), eingegangen am 30.08.2017, sowie vom 27.09.2017 (Bl. 90/91 d.A.), eingegangen am 28.09.2017, beantragte der Privatbeklagtenvertreter die Verwerfung der sofortigen Beschwerde und beruft sich hierbei im Wesentlichen auf die bereits zuvor geltend gemachten Umstände.

Mit Schriftsätzen vom 11.09.2017 (Bl. 86/88 d.A.) und 06.10.2017 (Bl. 92/95 d.A.), jeweils eingegangen am selben Tag, nimmt der Privatklägervorteiler ergänzenden Vortrag vor und benennt ■■■■ als Zeugen, der hinsichtlich des Informationsflusses zwischen den Beteiligten ergänzen und erläutern könne.

II.

1. Gegen den Zurückweisungsbeschluss ist gemäß §§ 390 Abs. 1 S. 2, 210 Abs. 2 StPO das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach § 311 StPO statthaft. Dieses fristgerecht erhobene Rechtsmittel ist auch im Übrigen **zulässig**.

2. **In der Sache** hat die sofortige Beschwerde aber **keinen Erfolg**, da die Zurückweisung der Privatklage durch das Amtsgericht München der Sach- und Rechtslage entspricht. Die Entscheidung, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen ist, richtet sich gemäß § 383 Abs. 1 S. 1 StPO nach den Vorschriften, die bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage anzuwenden sind. Das Hauptverfahren ist entsprechend § 203 StPO mithin zu eröffnen, wenn hinsichtlich des Privatklagedelikt keine Prozesshindernisse erkennbar sind, die besonderen Klagevoraussetzungen vorliegen und der Beschuldigte nach dem Vorbringen in der Klageschrift dieser Straftat hinreichend verdächtig erscheint. Ergibt die gerichtliche Prüfung im Zwischenverfahren, dass eine spätere Verurteilung nicht hinreichend wahrscheinlich ist, so ist das Hauptverfahren nicht zu eröffnen. Dies ist hier der Fall.

Die Begründung des amtsgerichtlichen Zurückweisungsbeschlusses wird durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräftet. Die Kammer teilt die Auffassung des Erstgerichts, dass die Strafantragsfrist nicht gewahrt wurde und damit bereits eine erforderliche Prozessvoraussetzung fehlt (siehe zu den allgemeinen Prozessvoraussetzungen unter a.). Darüber hinaus fehlt es zur Überzeugung der Kammer aber auch an einem erforderlichen

Sühneversuch nach § 380 Abs. 1 StPO (dazu unter b.) sowie an einem hinreichenden Tatverdacht gegen den Privatbeklagten für eine strafbare Beleidigung und eine Verleumdung einer Person des politischen Lebens (dazu unter c.).

a. Vorliegen der allgemeinen Prozessvoraussetzungen

aa. Gemäß § 194 Abs. 1 Satz 1 StGB bedarf es zur Verfolgung einer Beleidigung eines Strafantrages. Dieser ist gemäß § 77 b Abs. 1 Satz 1 StGB innerhalb einer Frist von drei Monaten zu stellen, wobei die Frist gemäß § 77 b Abs. 2 StGB mit Ablauf des Tages beginnt, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt. Diese Frist war zum Zeitpunkt der Strafantragsstellung am 24.06.2016 hinsichtlich beider Privatkläger bereits verstrichen.

Die Ermittlungen gegen den Privatbeklagten dauern bereits mehrere Jahre an. Bereits in der Stellungnahme des Disziplinarausschusses vom ■■■■ 2015 wird in Ziffer 131 auf die nun verfahrensgegenständliche E-Mail Bezug genommen. Auch ergibt sich aus diesem Ermittlungsbericht, dass bereits am 02.12.2014 der Präsident ■■■■ über die gewonnenen Erkenntnisse informiert wurde, woraufhin dieser dem Privatbeklagten am 03.12.2014 ein Hausverbot erteilte (vgl. Ziffer 20 dieser Stellungnahme). Es spricht mithin vieles dafür, dass der maßgebliche Fristlauf für einen Strafantrag ■■■■, vertreten durch seinen Präsidenten, bereits am 02.12.2014 begonnen hat. Selbst wenn man aber den Verdacht gegen den Privatbeklagten erst mit dem erstellten Abschlussbericht als hinreichend konkret i.S.v. § 77 Abs. 2 StGB ansehen mag, war zum Zeitpunkt der Strafantragsstellung am 23.06.2016 die dreimonatige Strafantragsfrist für ■■■■, vertreten durch dessen Präsidenten, jedenfalls weit überschritten und die Privatklage des Privatklägers zu 1) bereits deswegen unzulässig. Dies ist dem Privatklägervorteiler auch bereits durch die Staatsanwaltschaft München I mit Verfügung vom 11.05.2016 sowie nochmals mit Verfügung vom 10.08.2016 mitgeteilt worden.

Zu Gunsten des Privatbeklagten ist davon auszugehen, dass auch die den Privatkläger zu 2) betreffende Strafantragsfrist zum Zeitpunkt der Erhebung der (ersten) Privatklage bereits abgelaufen war und die Privatklage mithin unzulässig ist. Denn ist – wie im vorliegenden Fall – zweifelhaft, ob ein Prozesshindernis vorliegt, so ist unabhängig von der jeweiligen dogmatischen Begründung allgemein anerkannt, dass zum Schutz des Betroffenen von dessen Vorliegen schon dann auszugehen ist, wenn es möglicherweise vorliegt. Hierfür genügen aber nicht bloß theoretische, nur denkgesetzlich mögliche Zweifel; die Zweifel müssen sich vielmehr auf konkrete tatsächliche Umstände gründen und nach Ausschöpfung der Erkenntnismöglichkeiten unüberwindbar sein (vgl. BGHSt 18, 274; 46, 349, 352; BGH, NStZ 2010, 160 – Strafklageverbrauch Schwabenbauer, HRRS 2011, 26 ff BGH, NStZ 2010, 160). Bleibt also auch nach Prüfung des Vorbringens der Privatklägers zu 2) und

gegebenenfalls weitergehenden von Amts wegen eingeleiteten Ermittlungen zweifelhaft, ob der Strafantrag rechtzeitig gestellt ist, ist ein Strafverfahren einzustellen bzw. eine erhobene Privatklage zurückzuweisen (so ausdrücklich BGH, NStZ 1984, 216; LK-StGB/Schmid, vor § 77 Rn 10). So ist es im vorliegenden Fall, da sich auch die Kammer nicht zweifelsfrei davon überzeugen konnte, dass der Privatkläger zu 2) erst mit der Einstellungsverfügung durch die Staatsanwaltschaft vom 11.05.2016 Kenntnis von der Ermittlung des Privatbeklagten als möglichen Täter erlangt hat. Selbst wenn man – wie der Privatklägervertreter vorträgt – davon ausgeht, dass der Privatkläger zu 2) auch aufgrund persönlicher Betroffenheit nicht in jeden Schritt der internen Ermittlung eingebunden war, so ist doch davon auszugehen, dass dieser spätestens am 23.02.2016 Kenntnis erlangt hat, als der Privatklägervertreter in seiner Eigenschaft als anwaltlicher Vertreter auch des Privatklägers zu 2) („unser Mandant“) den ihm nun ausgehändigten Abschlussbericht sowie eine Kopie des USB-Sticks an die Staatsanwaltschaft München I zum Verfahren 115 AR 1610/16 übersandt hat. Die Kammer ist sich dessen bewusst, dass das bereits über mehrere Jahre andauernde Geschehen äußerst unangenehm für den Privatkläger zu 2) gewesen ist und es für den Umgang mit unerfreulichen Themen keine Standardhandlungsanweisungen gibt. Dass der Privatkläger zu 2) aber nicht einmal zum Zeitpunkt der in seinem Namen erfolgten Anzeigenerstattung am 23.02.2016 Kenntnis vom Ermittlungsergebnis und den nunmehr geplanten bzw. eingeleiteten prozessualen Schritten gegen den als Täter ermittelten Privatbeklagten gehabt haben will, ist für die Kammer nur schwer nachvollziehbar und erscheint in Anbetracht der Vorgeschichte eher lebensfremd. Gerade weil das Verfahren so belastend ist, wäre es ein erfreuliches Zwischenergebnis gewesen, nun einen Beschuldigten ermittelt zu haben und zur Anzeige bringen zu können. Um die bestehenden Zweifel überwinden zu können, hat die Kammer mit Verfügungen vom 01.09.2017 und 19.09.2017 den Privatklägervertreter um weitere Präzisierung des diesbezüglichen Vortrages bzw. Benennung von Beweismitteln gebeten. Zwar hat der Privatklägervertreter mit Schriftsatz vom 06.10.2017 nunmehr den Zeuge ■■■ benannt, nicht aber eine für die Entscheidung über die vorliegende Frage relevante konkrete Tatsache, die dieser beweisen können soll. Der Zeuge kann – wovon die Kammer überzeugt ist – zwar generell von der Informationsübermittlung und den Zeitabläufen ■■■ berichten, er wird aber mit Sicherheit nicht bezeugen können, wann genau der Privatkläger zu 2) erstmals von der Ermittlung des Privatbeklagten erfahren hat. Dafür spricht, dass diese erkennbar ausschlaggebende Tatsache gerade nicht als Beweistatsache benannt wird. Vor diesem Hintergrund stellt der benannte Zeuge kein taugliches Beweismittel dar, um die bei der Kammer bestehenden Zweifel zu überwinden. Seine Einvernahme war damit entbehrlich. Zu Gunsten des Privatbeklagten geht die Kammer deshalb wie auch das Amtsgericht davon aus, dass der Privatkläger zu 2) spätestens am 23.02.2016 Kenntnis von den Umständen erlangte, seine Strafantragsfrist mithin am 23.05.2016 endete und folglich bei Stellung des Strafantrages am 24.06.2016 bereits verstrichen war.

bb. Zur Überzeugung der Kammer stünde demgegenüber der erhobenen Privatklage keine etwaige Immunität des Privatbeklagten entgegen. Gemäß Artikel 8 des Europäischen Patentübereinkommens (EuPatÜb.) i.V.m. Art 14 Buchst. a) des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der europäischen Patentorganisation (PPI), welches gemäß Art. 164 Abs. 1 EuPatÜb zu dessen Bestandteil geworden ist, genießen die Beschäftigten „Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen.“ Ergänzend heißt es in Art. 19 Abs. 1 PPI: „Die in diesem Protokoll vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten sind nicht dazu bestimmt, den Bediensteten des Europäischen Patentamts oder den Sachverständigen, die für die Organisation oder in deren Auftrag tätig sind, persönliche Vorteile zu verschaffen. Sie sind lediglich zu dem Zweck vorgesehen, unter allen Umständen die ungehinderte Tätigkeit der Organisation und die vollständige Unabhängigkeit der Personen, denen sie gewährt werde, zu gewährleisten.“

Die Immunität ist mithin funktionell ausgestattet und ihre Reichweite auf das jeweilige Aufgabengebiet des Beschäftigten beschränkt. Die mit der Privatklage verfolgte Verhaltensweise ist jedoch offensichtlich gerade nicht Aufgabe eines Mitglieds der Beschwerdekammer, sodass eine Immunität nicht gegeben ist.

Selbst wenn man den Anwendungsbereich der Immunität weiter fasst, wurde diese jedenfalls wirksam aufgehoben. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Präsident oder der Verwaltungsrat nach Art. 10 und 11 EuPatÜb berechtigtes Organ zur Ausübung der Disziplinargewalt über ein Mitglied der Beschwerdekammer ist. Denn die Ausübung der Disziplinargewalt betrifft ein Verwaltungsinternum. Demgegenüber weist Art. 19 Abs. 2 PPI ausdrücklich dem Präsidenten die Aufgabe zu, die Immunität der Bediensteten aufzuheben, der Verwaltungsrat hat lediglich die Möglichkeit die Immunität des Präsidenten aufzuheben. Mithin wäre eine vorhandene Immunität durch das Schreiben des Präsidenten vom 23.06.2016 (Anlage 11 der Privatklage) wirksam aufgehoben.

b. Klagevoraussetzung Sühneversuch

Der Zulässigkeit der Privatklage steht hier auch das Fehlen eines Sühneversuchs entgegen. Gemäß § 380 Abs. 1 i.V.m. § 374 Abs. 1 Nr. 2 StPO ist wegen Beleidigung (§§ 185 - 189 StGB) die Erhebung der Privatklage erst zulässig, nachdem erfolglos die Sühne versucht worden ist. Dabei ist der Sühneversuch zwingende Klagevoraussetzung und ist vor Erhebung der Privatklage durchzuführen, kann also nicht im laufenden Privatklageverfahren nachgeholt werden (Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 380 Rn 10; KK-StPO/Senge StPO § 380 Rn. 1-11, LK-StPO/Hilger, § 380 Rn 28ff.; LG Aachen NJW 1961, 524; LG Hamburg

NJW 1973, 382). Das Erfordernis des Sühneversuchs ist lediglich nach Maßgabe der § 380 Abs. 3 und Abs. 4 StPO verzichtbar.

Von den Verfahrensbeteiligten wird nicht in Abrede gestellt, dass bisher kein Sühneversuch unternommen wurde. Und dass die Voraussetzungen des § 380 Abs. 4 StPO vorliegen, wurde durch den Privatkläger zu 2) weder vorgetragen noch ist dies für die Kammer erkennbar.

Auch die Voraussetzungen des § 380 Abs. 3 StPO sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Insoweit kann bereits dahingestellt bleiben, ob der Präsident oder der Verwaltungsrat gemäß Artikel 10 und Artikel 11 EuPatÜb als Vorgesetzter des ■■■ angesehen werden muss, da es gemäß § 380 Abs. 3 StPO nur auf eine Berechtigung des Dienstvorgesetzten gemäß § 194 Abs. 3 StGB ankommt, nicht aber darauf, dass der Berechtigte auch tatsächlich Strafantrag gestellt oder gar die Klage erhoben hat (Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 380 Rn 14; KK/Senge, StPO, § 380 Rn 9; LR/Hilger, StPO § 380 Rn 43). Jedoch fehlt es an ebendieser Berechtigung gemäß § 194 Abs. 3 StGB. § 194 Abs. 3 Satz 1 StGB regelt das Strafantragsrecht des Dienstvorgesetzten bei Beleidigungen gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr. Die Aufzählung des § 194 Abs. 3 StGB rekurriert dabei auf den Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB sowie den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Nach ganz herrschender Meinung bestimmt sich die Amtsträgereigenschaft nach deutschem Bundes- und Landesrecht, sodass alle im Dienst des Bundes, der Länder, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tätigen Amtsträger erfasst werden. Ihnen allen ist gemeinsam, dass sie in einem bestimmten Dienst- oder Auftragsverhältnis zu einer öffentlichen Stelle stehen und diese Bestellung auf deutschem Recht beruht (Fischer, StGB § 11 Rn 12 ff.; Schönke/Schröder/Eser/Hecker StGB § 11 Rn. 14-16; BeckOK StGB/von Heintschel-Heinegg StGB § 11 Rn. 11-13.2.). Dieses Erfordernis trifft für die Beschäftigten ■■■ jedoch nicht zu. ■■■ ist eine zwischenstaatliche Organisation, deren Mitglieder gerade nicht auf der Grundlage deutschen Rechts bestellt werden, sondern deren Statusverhältnis sich ausschließlich nach europäischem Recht richtet. Eine Erstreckung des § 194 Abs. 3 StGB auf den europäischen Beamten i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB ist gerade nicht erfolgt. Ebenso ist auch durch das EuPatÜb. – anders als z.B. in § 8 EuropolG, §§ 1, 4 IntBestG sowie § 1 EUBestG (vgl. Fischer § 11 Rn 12 m.w.N.) – keine spezielle Regelung zur Gleichstellung von ausländischen Amtsträgern getroffen worden. Aus denselben Erwägungen handelt es sich bei den Beschäftigten ■■■ auch nicht um für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (Nr. 4), die - ohne bereits Amtsträger zu sein - bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt sind oder für sie tätig sind. Auch insoweit muss es sich nämlich um Behörden und Stellen handeln, deren Aufgabenwahrnehmung gerade auf nationalem Recht beruht. Damit

sind weder der Präsident noch der Verwaltungsrat Dienstvorgesetzter des Privatklägers zu 2) i.S.v. § 194 Abs. 3 StGB, sodass ein Sühneversuch nicht entbehrlich ist.

c. fehlender Tatverdacht

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Klagevorbringen aber auch kein hinreichender Verdacht für die Begehung einer Straftat nach § 185 StGB und §§ 187, 188 StGB durch den Privatbeklagten.

aa. Unter einer Beleidigung ist der Angriff auf die Ehre eines anderen durch die Kundgabe von Nicht-, Gering- oder Missachtung zu verstehen (vgl. nur RGSt 71 160, BGHSt 1, 289; 7 131; 16, 63, LK/Hilgendorf § 185 Rn 1, SK/Rudolphi/Rogall § 185 Rn 1; Schönke/Schröder/Eisele/Lencker § 185 Rn. 1). Diese Merkmale einer Schmähung dürfte trotz einer generell zu beobachtenden Verrohung des zwischenmenschlichen Umgangs die Bezeichnung einer Person als „noxious pest“ wohl erfüllen. Sie lässt sich aus dem Kontext des E-Mail-Entwurfs, insbesondere dem Bezug zu einer „Repatriate Mr. [REDACTED] Initiative“, – wenngleich nicht zwingend – aber doch naheliegend auf den Privatkläger zu 2) beziehen (so bereits die Staatsanwaltschaft München I, Verfügung vom 10.08.2016, dort Bl. 6).

Doch sind die Urheberschaft des E-Mail-Entwurfs sowie der Versand der E-Mail nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Ausweislich der Privatklageschrift wurde beim Privatbeklagten lediglich ein USB-Stick mit einer Textdatei der E-Mail sichergestellt. Ob diese E-Mail durch den Privatbeklagten tatsächlich versandt wurde, lässt sich aus der Privatklageschrift gerade nicht entnehmen. Insoweit ergibt sich schon nicht, ob und wann eine E-Mail diesen Inhalts überhaupt versandt wurde, welche Empfänger die E-Mail tatsächlich erreicht hat und ob die Empfänger den Inhalt der E-Mail auch zur Kenntnis genommen haben. Die Privatkläger benennen hier lediglich einen [REDACTED] Journalisten und einen [REDACTED] Minister für Wissenschaft sowie zahlreiche E-Mail-Adressen als Adressaten, ohne darzulegen, dass und wann diese die E-Mail erhalten und zur Kenntnis genommen haben. Bereits in der mit der Privatklage in Bezug genommenen Stellungnahme des Disziplinarausschusses [REDACTED] vom [REDACTED] 2015 (Anlage 5 der Privatklage) heißt es in Ziffer 131 wörtlich „[...]“, doch liegt uns nicht mehr als eine Behauptung [...] vor, dass der Eingang des Schreibens vom [REDACTED] Wissenschaftsministerium bestätigt worden sei. Dieses Beweismittel reicht unserer Ansicht nach nicht aus, um uns zu überzeugen, dass die Nachricht wirklich verschickt wurde.“ Dieser rechtlich zutreffenden Wertung schließt sich die Kammer an, denn zwingendes Erfordernis einer strafbaren Beleidigung ist deren Kundgabe und ihre Kenntnisnahme durch einen anderen (vgl. Fischer, StGB, § 185 Rn. 5; Schönke/Schröder/Lenckner/Eisele Rn. 1; BeckOK StGB/Valerius StGB § 185 Rn. 18). Darüber hinaus ist auch die Urheberschaft des E-Mail-Entwurfs nicht mit hinreichender

Wahrscheinlichkeit dem Privatbeklagten zuzuordnen. Nach dem Vorbringen der Privatklage kann gerade auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Privatbeklagte lediglich auf andere Weise in den Besitz des E-Mail-Textes gelangt ist, ggf. selbst Empfänger der E-Mail gewesen ist. Auf seine Urheberschaft wird lediglich aus einer Vielzahl von Indizien geschlossen, die bei genauer Betrachtung jeweils für sich aber auch nur Vermutungen gegen den Privatbeklagten begründen. Auch aus den Ergebnissen und Protokollen des Disziplinarausschusses ■■■■ ergeben sich insoweit nur Verdachtsmomente und Vermutungen gegen den Privatbeklagten. So heißt es in der Stellungnahme des Disziplinarausschusses vom ■■■■ 2015 in Ziffer 131 wörtlich „Aus diesen kann mithin nicht mit der erforderlichen Sicherheit auf die Urheberschaft des E-Mail-Textes zurückgeschlossen werden.“ Auch insoweit schließt sich die Kammer der zutreffenden rechtlichen Wertung des Disziplinarausschusses an.

bb. Unabhängig von einer Urheberschaft des Privatbeklagten und des tatsächlichen Versands der E-Mail, ist diese jedenfalls nicht geeignet eine Person des politischen Lebens zu verleumden.

Insoweit teilt die Strafkammer die bereits durch die Staatsanwaltschaft München I in ihrer Verfügung vom 10.08.2017 geäußerte Rechtsmeinung, dass es sich bei dem ■■■■ schon nicht um eine „im politischen Leben des Volkes stehende Person“ i.S.v. § 188 StGB handelt. Der Begriff der „im politischen Leben des Volkes stehenden Person“ ist nach herrschender Meinung aufgrund seiner ansonsten drohenden Ausuferung eng auszulegen (vgl. SK-StGB/Rudolphi/Rogall, § 188 Rn 1, Schönke/Schröder/Lencker/Eisele, StGB, § 188 Rn. 2; BeckOK-StGB/Valerius, § 188 Rn. 6, BayObLGSt 1982, 56/58 ff; BayObLGSt 1989, 50). Für den Sonderschutz des § 188 StGB genügt weder allein die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, auch wenn dies in einer herausragenden Stellung geschieht, noch allein eine besonders aktive Teilnahme an der politischen Gestaltung des Gemeinwesens. Vielmehr gehören hierzu nur solche Personen, die sich für eine gewisse Dauer mit den grundsätzlichen, den Staat, seine Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung, internationale Beziehungen usw. unmittelbar berührenden Angelegenheiten befassen und auf Grund der ausgeübten Funktion das politische Leben maßgeblich beeinflussen (vgl. RGSt 58, 415, BGHSt 4, 339, BayObLGSt 1982, 56/58, BayObLGSt 1989, 50, Fischer, StGB, § 188 Rn 2; Schönke/Schröder/Lencker/Eisele StGB § 188 Rn. 2; SK-StGB/Rudolphi/Rogall, § 188 Rn 3) Dies trifft auf den ■■■■ einer zwischenstaatlichen Organisation, die im wesentlichen Verwaltungs- und teilweise auch rechtsprechende Kompetenzen wahrnimmt, so nicht zu. Der durch den Privatklagevertreter aufgestellte Vergleich mit Führern von Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden, die unter Umständen und je nach Art und Bedeutung ihres Wirkens als „im politischen Leben des Volkes stehende Personen“ anerkannt wurden, verkennt den

politischen Auftrag dieser, der [REDACTED] nicht in vergleichbarer Weise zukommt.

Überdies ist der etwas unbeholfen klingende und beinahe satirisch anmutende (vgl. nur: wahlweise könne man auch Autos anbieten) E-Mail-Text gerade nicht geeignet, den Eindruck zu erwecken, dass beim [REDACTED] Bestechungszahlungen an der Tagesordnung wären. Denn wäre dem so, müssten die Mitarbeiter ja nicht eigens für einen Bestechungsfonds sammeln und sich nicht in dieser Form an die Adressaten wenden, vor allem nicht durch diese den Preis bestimmen lassen. Bei genauer Betrachtung ist der E-Mail-Text sogar eher geeignet, die Adressaten bzw. die von ihnen vertretenen Ämter in Misskredit zu bringen, indem suggeriert wird, dieser bzw. diese seien offensichtlich empfänglich für Schmiergeldzahlungen.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 473 Abs. 1 StPO.

[REDACTED]
Vorsitzender Richter
am Landgericht

[REDACTED]
Richter
am Landgericht

[REDACTED]
Richterin
am Landgericht



anonymisierte
Der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Ur-
schrift wird bestätigt.

München, den 30. Mai 2018
Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München I

Schlehuber
Schlehuber
Justizsekretärin